



§ 191 *Baugespann und Profile*

¹ Projekte für neue Bauten und Anlagen und für bauliche Massnahmen, welche die äussere Form einer Baute oder Anlage verändern, sind spätestens am Tag der Einreichung des Baugesuchs so auszustecken, dass daraus der gesamte Umfang der Baute oder der Anlage ersichtlich ist. Dabei sind die Oberkante des Erdgeschossbodens und die Oberkante der Dachfläche zu kennzeichnen.

² Das Baugespann darf bis zur rechtskräftigen Erledigung des Baubewilligungs- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens nicht beseitigt werden. Die Gemeinde oder, während des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeinstanz können die vorzeitige Beseitigung des Baugespanns verfügen, wenn der Stand des Verfahrens es erlaubt.

<p><i>Erläuterungen</i></p>	<p><u>Absatz 1</u></p> <p>Für die Aussteckung ist als oberster Punkt die Oberkante der Dachfläche (nicht die für die Gesamthöhe massgebenden höchsten Punkte der Dachkonstruktion; vgl. im Einzelnen dazu § 139 Abs. 2 PBG sowie die Erläuterungen zu § 139) zu kennzeichnen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 61, in: KR 2013, S. 587).</p> <p><u>Absatz 2</u></p> <p>Gemäss Absatz 2 kann die vorzeitige Beseitigung eines Baugespanns gestattet werden. Das ist in denjenigen Fällen, in denen das längere Stehenlassen eines Baugespanns eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, ein berechtigtes Anliegen. Eine Beseitigung ist in diesem Fall von der Gemeinde zu verfügen, da diese die örtlichen Verhältnisse kennt. Dasselbe gilt auch für Baugespanne, welche auf den Ausgang eines allfälligen Einspracheverfahrens keinen Einfluss haben können (B 52 vom 19. Mai 1992, S 33; in: GR 1992, S. 975).</p>
<p><i>PBV</i></p>	<p>–</p>
<p><i>Urteile</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn ein Bauvorhaben korrekt ausgesteckt wurde, muss es nach geringfügigen Planänderungen im Verlaufe des Baubewilligungsverfahrens nicht nochmals ausgesteckt werden (n.p. KGU 7H 16 207/214/215 vom 8. November 2017, E. 7.3.2). – Das Baugespann soll Personen, die in ihren Interessen beeinträchtigt sein könnten, ermöglichen, sich über das Projekt zu informieren. Die Profilierung soll dabei die Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Umgebung deutlich machen, wobei ihr diesbezüglich nur eine Hilfsfunktion zukommt. Sie soll nämlich einerseits Nachbarn und sonstige Dritte auf das Projekt aufmerksam machen sowie dessen Beurteilung erleichtern und andererseits der Baupolizeibehörde bei der Prüfung desselben dienen. Massgebend für die Beurteilung sind allerdings überwiegend die Pläne (LGVE 1996 II Nr. 5 mit Hinweisen). Zwar kann der Nachbar grundsätzlich eine mangelhafte und damit auch eine fehlende Profilierung rügen, dies aber nur dann, wenn diese Fehler sich auf seine Rechts- und Interessenwahrung nachteilig auswirken (Urteil BGer. 1C_217/2010 vom 3. Februar

	2011, E. 2.4) (n.p. KGU 7H 14 115 vom 4. Februar 2015, E. 5).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–